

1. Anzuwendende Bedingungen und anzuwendendes Recht

Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Liefergeschäfte und Verträge des Verkäufers, insbesondere auch für alle zukünftigen Geschäfte. Sonstige Bedingungen, insbesondere allgemeine Kaufbedingungen, die vom Kunden vorgelegt werden, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Gültigkeit dieser sonstigen Bedingungen vom Verkäufer schriftlich bestätigt wird.

Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten seitens des Kunden diese Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzt.

Die Vertreter des Verkäufers sind nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verkäufers bevollmächtigt. Vereinbarungen zwischen dem Kunden und einem Vertreter des Verkäufers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit für den Verkäufer der schriftlichen Bestätigung seitens des Verkäufers. Mündliche Vereinbarungen, die für den Verkäufer zusätzliche Verpflichtungen beinhalten, sind jedenfalls nur dann bindend, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung.

2. Eröffnungsort und Gerichtsstand

Eröffnungsort für sämtliche Leistungen, insbesondere für Zahlungen des Kunden, ist die Hauptniederlassung des Verkäufers, somit Lochau/Oesterreich.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers sachlich zuständige Gericht, somit das Bezirksgericht Bregenz oder das Landesgericht Feldkirch. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, Klage bei jedem für den Kunden in irgendeiner Weise zuständigen Gericht zu erheben.

3. Bestellung

Angebote des Verkäufers verstehen sich freibleibend. Aufträge und alle Lieferverträge werden erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer für diesen bindend. Bestellungen sind für den Verkäufer nur verbindlich, wenn und soweit sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden oder ihnen durch Übersendung der Ware und Rechnungsstellung entsprochen wird.

Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers möglich. Im Falle einer Stornierung hat der Verkäufer das Recht, neben einem angemessenen Entgelt für die bereits erbrachten Leistungen und einem Ersatz der aufgelaufenen Kosten eine angemessene Stornoentschädigung zu verrechnen. Es gilt eine Mindeststornoentschädigung von 30% des Auftragswertes als vereinbart.

Der Kunde sorgt dafür, dass dem Verkäufer auch ohne dessen ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Erfüllung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragsbefreiung bekannt werden.

Der Kunde haftet und garantiert, dass durch die Auftragsbefreiung keinerlei gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte anderer Personen verletzt werden. Sollte eine dritte Person entsprechende Rechte gegen den Verkäufer geltend machen, wird der Kunde den Verkäufer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

4. Lieferung und Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich die Verbindlichkeit eines Liefertermins bestätigt wird. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird eine verbindliche Lieferfrist um mehr als 3 Wochen überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist

von mindestens 4 Wochen hinsichtlich der von der Verspätung betroffenen Teillieferung vom Vertrag zurückzutreten.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskonflikte und Transportsperren verlängern die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Störung.

Eine Lieferung ist rechtzeitig, wenn die Ware spätestens am letzten Tag der Lieferfrist zur Versendung gebracht oder mangels Versandvorschriften des Kunden zum Versand bereitgehalten wird.

Teillieferungen sind zulässig. Der Verkäufer ist zur Anbringung seines Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörigen Corporate Design auf jeder von ihm produzierten Ware in angemessener Größe berechtigt.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich ist (etwa mangels rechtzeitiger Versandinstruktionen der Kunden), geht die Gefahr bereits mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der Kunde hat in Schadensfällen einen Anspruch auf Entschädigung von Seiten der Versicherungsgesellschaft nur in der Höhe, in welcher der Verkäufer selbst von der Versicherungsgesellschaft befriedigt wird. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

6. Verzögerung des Versandes

Falls die Versendung mangels Versandinstruktionen oder sonstiger Instruktionen des Kunden verzögert wird, hat der Verkäufer das Recht, nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Ware an den Kunden zu fakturieren und Zahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Der Kunde hat insbesondere die Kosten und Gefahren zu tragen, die sich aus nicht rechtzeitigen, ihm obliegenden Anweisungen und Erledigungen notwendiger Formalitäten ergeben.

7. Untersuchungspflicht, Mängelrüge

Der Kunde hat die gelieferte Ware sofort nach Anlieferung eingehend zu untersuchen. Beanstandungen müssen unverzüglich vorgenommen werden und können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware durch den Kunden dem Verkäufer gegenüber schriftlich erfolgen. Andernfalls gilt die Lieferung als vorbehaltlos angenommen und ein diesbezüglicher Verzicht auf Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Das Recht des Kunden, eine Wandlung des Vertrages zu verlangen, ist ausgeschlossen. Der Kunde hat lediglich nach Wahl des Verkäufers Anspruch auf Verbesserung oder Herabsetzung des Kaufpreises. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten ab Versanddatum dem Verkäufer gegenüber schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall darf eine Rücksendung der Ware nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers vorgenommen werden. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Ausrüstung etc. berechtigen zu keiner Mängelrüge und sind zu akzeptieren.

8. Berechnung des Preises und Zahlung

Es gilt die Preisstellung „EX WORKS“. Nebenspesen, wie z.B. die bei der Überweisung des Rechnungswertes anfallenden Bankspesen, gehen zu Lasten des Kunden.

Wechsel werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber und unter Ausschluss der Haftung des Verkäufers für Rechtzeitigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Vorlage und Protest angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und der Wertstellung des Tages, am dem der Gegenwert verfügbar ist. Diskont-, Einzugs- sowie sonstige Spesen und Auslagen inkl. Wechselstempelgebühren gehen zu Lasten der Kunden.

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Ein Skonto wird nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt und gebührt nur dann, wenn sämtliche Teilzahlungen innerhalb der vereinbarten Skontofrist bezahlt werden. Kommt der Kunde mit der Zahlung einer fälligen Forderung in Verzug oder bestehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, behält sich der Verkäufer das Recht vor, Vorauszahlungen zu verlangen und Zahlungsziele zu widerrufen.

Bei Ueberschreitung einer Zahlungsfrist ist der Verkäufer - unter Vorbehalt weitergehender Schadenersatzansprüche - berechtigt, die gesetzlichen

Verzugszinsen gemäß § 352 UGB, mindestens jedoch Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a., zu berechnen. Außerdem ist der Verkäufer in diesem Fall zu keiner weiteren Lieferung aus irgendwelchen laufenden Verträgen verpflichtet. Der Verkäufer kann in diesem Falle insbesondere für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Zahlung vor Anlieferung der Ware verlangen. Der Verkäufer ist bei Zahlungsverzug weiters berechtigt, hinsichtlich aller oder eines Teiles der noch nicht ausgelieferten Waren von dem Kaufvertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Zweckwidmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Preisminderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

Mit der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Kunden werden alle Forderungen sofort fällig.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist der Verkäufer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Wenn Dritte ein Recht an der Vorbehaltsware begründen oder geltend machen wollen, hat der Kunde den Verkäufer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

10. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, insbesondere Mängelfolgeschäden, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus unerlaubter Handlung und Nichterfüllung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- und Besorgungshelfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche mit der Höhe des Rechnungswertes des jeweiligen Einzelauftrages begrenzt.

Schadenersatzansprüche müssen bei sonstigem Erlöschen innerhalb von 6 Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch 3 Jahre nach Lieferung der Ware, gerichtlich geltend gemacht werden.

11. Technische Konditionen, Toleranzen

Farbabweichungen im Rahmen des Standes der Technik, insbesondere der Digitaltechnik berechtigen nicht zum Ersatzanspruch, welcher Art auch immer. Maß-Toleranzen entsprechen den gültigen technischen und sonstigen Normen.

Wir haben die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zur Kenntnis genommen und stimmen dem Inhalt uneingeschränkt zu.

Datum, Unterschrift